Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2223

Abschrift

Der Präsident des Bundesrates

Bonn, den 27. Oktober 1967

An den Vorsitzenden
des Vermittlungsausschusses
des Deutschen Bundestages und des Bundesrates
Herrn Abgeordneten Dr. Schmidt (Wuppertal)

Ich beehre mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 315. Sitzung am 27. Oktober 1967 beschlossen hat, hinsichtlich des vom Deutschen Bundestag am 11. Oktober 1967 verabschiedeten

Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des
Gesetzes für Jugendwohlfahrt
— Drucksachen V/1723, V/2148 —

zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den in der Anlage angegebenen Gründen einberufen wird.

Dr. Lemke

Bonn, den 27. Oktober 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Vorstehende Abschrift wird mit Bezug auf das dortige Schreiben vom 13. Oktober 1967 mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Dr. Lemke

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage

Gründe für die Einberufung des Vermittlungsausschusses zum Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt

Artikel I erhält folgende Fassung:

‚Artikel I

§ 25 Abs. 2 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1205) wird gestrichen und durch folgende Absätze 2 bis 5 ersetzt:

„(2) Die Bundesregierung legt dem Bundestag und dem Bundesrat in jeder Legislaturperiode einen Bericht über Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe vor. Jeder dritte Bericht soll einen Überblick über die gesamte Jugendhilfe vermitteln.

(3) Die Bundesregierung beauftragt mit der Ausarbeitung der Berichte jeweils eine Kommission, der bis zu 7 fachkundige Persönlichkeiten angehören und fügt eine Stellungnahme mit den von ihr für notwendig gehaltenen Folgerungen bei.

(4) Der Bundesregierung sind von den Trägern der Jugendhilfe die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Auskunftserteilung nach Absatz 4 zu regeln."'

Begründung

Es wird grundsätzlich begrüßt, daß die zeitlichen Zwischenräume für die Vorlage der umfassenden Berichte über die Lage der Jugend vergrößert werden sollen. Es sollte dabei aber sichergestellt werden, daß in einem Jahr nicht gleichzeitig ein Regelbericht und ein Gesamtbericht fällig werden. Nach der vorgesehenen Regelung ist das alle 20 Jahre der Fall.

An Stelle des Berichtes über die Lage der Jugend soll der Bericht über die Jugendhilfe erstattet werden, da die Lage der Jugend in einem Bericht nur schwer darzustellen ist und es im wesentlichen auf die Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe ankommt.

Absatz 3 des Gesetzesbeschlusses erscheint entbehrlich, weil sich der Inhalt der zu erstattenden Berichte bereits aus Absatz 2 dieses Vorschlages ergibt. Die Forderung des Absatzes 3 des Gesetzesbeschlusses, „Mißstände offenzulegen", läßt zudem die Vermutung zu, daß Mißstände in großem Umfang vorliegen. Diese Forderung diskriminiert die gesetzlich letzten Endes verpflichteten Träger der Jugendhilfe, nämlich die Länder und Gemeinden. Mit Rücksicht auf verfassungsrechtliche Bedenken, ob der Kommission das Recht eingeräumt werden kann, von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Auskünfte anzufordern, sollte nicht der Kommission, sondern der Bundesregierung das Auskunftsrecht eingeräumt werden.

Da zu den auskunftspflichtigen Trägern der Jugendhilfe auch privatrechtliche Einrichtungen gehören, kann ihnen gegenüber die Pflicht zur Auskunftserteilung nur durch Rechtssatz, nicht aber durch allgemeine Verwaltungsvorschrift begründet werden.